



Verkündet am 30. Dezember 2004

Lehmann; Justizangestellte  
als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle

# AMTSGERICHT LÜDENSCHIED

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

							P. z. K.	
DEUTSCHER ANWALTVEREIN EINGEGANGEN								
24. Jan. 2005								
Mt	Ha	Brü	Bx	HHS	He	Nil	Rü	
WAL	We	Wg	Wi	Schr	Em	Le		
b.u.Rü.	z. Verbl.		m. Vorg. vorlegen			z. w. V.		

In dem Rechtsstreit

der Frau ~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~, 58515 Lüdenschied,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Benninghaus und Kollegen, Lessingstr.  
17, 58507 Lüdenschied, 2004/2956-03,

gegen

r Versicherungsverein  
Münster,

ges. vertr. d. d. Vorstand

Beklagte,

hat das Amtsgericht Lüdenschied  
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30.12.2004  
durch den Richter am Amtsgericht Langerbein  
für R e c h t erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 156,83 € nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 14.09.2004 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

**Tatbestand:**

Auf die Darstellung des Tatbestandes wird gem. § 313 a ZPO verzichtet.

**Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist begründet.

Die Prozessbevollmächtigten der Klägerin haben zurecht einen Satz von 1,3 in Ansatz gebracht, nach Ansicht des erkennenden Gerichts hat der Anwalt auch in einfach gelagerten Fällen einen Anspruch auf die 1,3 Gebühr und ist nicht verpflichtet, den Rahmen nach unten hin „auszuschöpfen“.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91, 708, 713 ZPO.

Langerbein